

Stromliefervertrag Verlustenergie 2018

zwischen

Albwerk GmbH & Co. KG
Eybstraße 98 - 102
73312 Geislingen

und

nachfolgend **Anbieter** genannt

**über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Albwerk GmbH & Co. KG hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Die Albwerk GmbH & Co. KG schreibt zur Deckung des Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2018 einen fixen Fahrplan im Stundenraster (kW ohne Nachkommastellen) als Tranchenlieferung mit Preisformel aus. Der fixe Fahrplan wird durch Albwerk GmbH & Co. KG im Internet in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung erkennt der Anbieter die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Verlustenergie der Albwerk GmbH & Co. KG“ sowie die Regelungen dieses im Internet veröffentlichten Stromliefervertrags an. Im Falle der Zuschlagserteilung gilt dieser Stromliefervertrag automatisch als abgeschlossen mit der Albwerk GmbH & Co. KG und wird im Nachgang zu Dokumentationszwecken in Papierform zwischen der Albwerk GmbH & Co. KG und dem erfolgreichen Anbieter in von beiden Vertragspartnern unterschriebener Form ausgetauscht.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der Albwerk GmbH & Co. KG und dem Anbieter.

2 Abschluss Stromliefervertrag

Mit der Mitteilung der Albwerk GmbH & Co. KG über die Zuschlagserteilung für das Angebot des Anbieters kommt dieser Stromlieferungsvertrag zwischen der Albwerk GmbH & Co. KG und dem Anbieter zustande. Die ebenfalls auf der Internetseite des Albwerks veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2018“ gelten als Bestandteil des Stromliefervertrags.

Dem Anbieter wird per Email an die im „Datenblatt zur Voranmeldung“ (Anlage 2 Ziffer 1.3) genannte Email-Adresse die Erteilung des Zuschlags für sein Angebot mitgeteilt.

Der von der Albwerk GmbH & Co. KG unterzeichnete Stromliefervertrag wird dem Anbieter anschließend zu Dokumentationszwecken in Papierform zur Gegenzeichnung zugesandt.

3 Energielieferungen

Der Anbieter beliefert die Albwerk GmbH & Co. KG mit elektrischer Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen. Die Energielieferung erfolgt gemäß dem im Internet veröffentlichten und für die Angebotsabgabe maßgeblichen fixen (Stunden-) Fahrplan („Verlustenergiefahrplan 2018“).

3.1 Bilanzkreis der Lieferung

Die Lieferung und Abnahme erfolgt durch rechtzeitige Fahrplanmeldung zwischen dem Bilanzkreis der Albwerk GmbH & Co. KG und dem im Datenblatt zur Voranmeldung genannten Bilanzkreis des Anbieters innerhalb der Regelzone der TransnetBW „10YDE-ENBW-----N“. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Bilanzkreis der Albwerk GmbH & Co. KG in der Regelzone der TransnetBW in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Anbieter einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TransnetBW GmbH oder eine gültige Zuordnungsermächtigung für einen gültigen Bilanzkreis hat.

3.2 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Der Zuschlag für diese Verlustenergieausschreibung verpflichtet den Anbieter zur Lieferung der Energie gemäß diesem Stromliefervertrag. Die Vertragsmenge wird vom Anbieter per Fahrplan in den in Anlage 1 Ziffer 1 aufgeführten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von Albwerk GmbH & Co. KG als Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

Die operative Abwicklung erfolgt dabei gemäß den gültigen deutschen Marktregeln.

3.3 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahmen von Strom zur Verfügung zu stellen.

3.4 Risikosphären von Anbieter und Albwerk GmbH & Co. KG

Der Anbieter trägt alle mit dem Fahrplan und der Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabe in den Bilanzkreis verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die Albwerk GmbH & Co. KG trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken ab der Übergabe, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

3.5 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Codes 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

4 Vergütung und Rechnungslegung

Abrechnungszeitraum ist stets ein voller Kalendermonat.

Der Anbieter stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der Albwerk GmbH & Co. KG nach Abschluss des Liefermonats in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern im Stromliefervertrag festgeschriebenen Lieferpreise und Liefermengen. Bei Unterschreitung der vertraglich festgelegten Liefermengen wird maximal die tatsächlich gelieferte Energiemenge vergütet.

Zahlungen der Albwerk GmbH & Co. KG erfolgen 10 Werktage nach Rechnungseingang.

Die im Stromliefervertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Albwerk erfüllt die Voraussetzungen für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Albwerk verpflichtet sich dem Anbieter gegenüber rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Kopie seines Nachweises seiner Wiederverkäufereigenschaft zur Verfügung zu stellen. Die dem Anbieter zur Verfügung gestellten Nachweise müssen den gesamten Lieferzeitraum umfassen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form an die unter Anlage 1 Ziffer 2 genannte Stelle der Albwerk GmbH & Co. KG zu senden.

5 Mitteilungs- und Informationspflichten

5.1 Einschränkungen der Verlustenergielieferung

Der Anbieter hat die Albwerk GmbH & Co. KG unverzüglich über Grund, Umfang und voraussichtliche Dauer zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß diesem Stromliefervertrag - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

5.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern, Informationsweitergabe

Der Anbieter stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der Albwerk GmbH & Co. KG und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu. Darüber hinaus erklärt der Anbieter sein uneingeschränktes Einverständnis damit, dass die Albwerk GmbH & Co. KG auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der Bundesnetzagentur oder der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, alle Daten, die im Zusammenhang mit der Verlustenergieausschreibung und Lieferabwicklung stehen, der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt.

5.3 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Albwerk GmbH & Co. KG werden in Anlage 1 benannt. Die Kontaktdaten des Anbieters werden in Anlage 2 („Datenblatt zur Voranmeldung“) benannt. Die Vertragspartner sind verpflichtet Änderungen der Kontaktdaten der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

6 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag gilt für den Zeitraum der Lieferung und Abwicklung der mit diesem Vertrag geregelten Stromlieferung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male und schwerwiegend gegen Verpflichtungen dieses Vertrags verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

7.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

7.1.1 Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

7.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei unverzüglich und umfassend über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

7.1.3 Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert, und kommt eine solche Partei den Anforderungen der **Ziff. 7.1.2** nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, gem. Ziffer 8, Schadenersatz zu leisten.

7.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Anbieter von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die Albwerk GmbH & Co. KG von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei.

Soweit die Albwerk GmbH & Co. KG von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Anbieter von seiner Lieferpflicht frei.

8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

8.1 Schadenersatz

Liefert der Anbieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, die im Stromliefervertrag vereinbarte Strommenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß, ist er verpflichtet, der Albwerk GmbH & Co. KG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Sicherheitsleistung

10.1 Sicherheitsleistung

Die Albwerk GmbH & Co. KG kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Anbieter mit seinen Lieferverpflichtungen innerhalb der letzten 3 Jahre gegenüber der Albwerk GmbH & Co. KG zweimal in Verzug geraten ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

10.2 Art der Sicherheitsleistung

Die Sicherheit kann nach Wahl des Anbieters in Form einer

- selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität oder
- selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts oder
- zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Parteien vereinbart werden.

Akzeptiert die Albwerk GmbH & Co. KG andere Formen der Sicherheitsleistung, so hat sie dies grundsätzlich diskriminierungsfrei zu tun.

10.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

Die Albwerk GmbH & Co. KG wird vor dem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Anbieter aufnehmen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Kommt der Anbieter einem gemäß Ziffer 10.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die Albwerk GmbH & Co. KG den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

10.4 Inanspruchnahme

Die Albwerk GmbH & Co. KG kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Albwerk GmbH & Co. KG zusätzliche Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Anbieters oder zur Deckung weiterer Ansprüche gemäß Ziffer 8 entstehen.

10.5 Rückgabe

Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Anbieter stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

12 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen

zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, und wird deswegen die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei unzumutbar, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Stromliefervertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, Regelung zu ersetzen, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrags sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
Gerichtsstand ist Geislingen.

16 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrags bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrags werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Auch im Verhältnis zu ausländischen Anbietern, die einen Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

....., den

Geislingen, den.....

.....

.....

(Unterschrift des Anbieters)

(Unterschrift Albwerk GmbH & Co. KG)

Anlage 1: Kontaktdaten der Albwerk GmbH & Co. KG

Anlage 2: Datenblatt zur Voranmeldung der Teilnahme an der Ausschreibung zur Lieferung von
Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste für das Jahr 2018

Anlage 3: Angebotsformel für Verlustenergie 2018